

<p><b>Präambel</b></p>	<p>siehe externes Dokument</p>						
<p><b>Fördergrundsätze</b></p>	<p>(1) Die Stadt Kempten gewährt Förderungen für die Kulturarbeit in Kempten entsprechend der folgenden Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. (2) Förderungen werden nur für Institutionen und Projekte bewilligt, die einen Finanzierungsbedarf nachweisen können, der nicht aus verfügbaren (d.h. nicht zweckgebundenen) Mitteln gedeckt werden kann. Die Bildung von Rücklagen ist im Einzelfall zu betrachten. (3) Von den Antragsteller:innen wird erwartet, dass sie verantwortungsvoll mit den zugewiesenen Mitteln wirtschaften und Eigen- sowie Drittmittel angemessen zur Finanzierung einsetzen. (4) Es wird vorausgesetzt, dass die Antragsteller:innen sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren. (5) Städtische Abteilungen, Dienststellen oder kommunale Eigenbetriebe werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert. (6) Aufgrund der Förderung der Digitalisierung lt. Verordnung "Digitales Amt") wird in der Antragsstellung, Abrechnung und Evaluation auf die Schriftform verzichtet.</p>						
<p><b>Zuwendungsart</b></p>	<p><b>Strukturförderung</b></p>	<p><b>Impulsförderung</b></p>	<p><b>Basisförderung</b> <i>Breitenkultur</i></p>				
<p><b>Fördergrundsätze</b></p>	<p>Die Strukturförderung dient der Grundsicherung professioneller, nicht-städtischer Kultureinrichtungen, -organisationen und -festivals, die aufgrund der Qualität und Regelmäßigkeit ihrer Angebote eine tragende Rolle für das Kemptener Kulturleben spielen. Die Stadt Kempten verfolgt damit das Ziel, die Planungssicherheit für Kulturschaffende zu verbessern und einen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung der Bürger:innen und zur Attraktivität Kemptens als Kulturstadt zu leisten.</p> <p>Mit der Impulsförderung möchte die Stadt Kempten Anreize setzen und Möglichkeiten schaffen, die Kulturlandschaft weiterzuentwickeln. Ziel ist es, Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden kreative Freiräume zu bieten und einen Umgang mit städtischen und gesamtgesellschaftlichen Chancen und Herausforderungen zu finden sowie Anreize für die Teilhabe der Bürger:innen am kulturellen Leben zu setzen.</p>						
<p><b>Fördersäulen</b></p>	<p><b>Institutionelle Förderung</b></p>	<p><b>Festivalförderung</b></p>	<p><b>Projektförderung: Projekte verwirklichen</b></p>	<p><b>Konzeptförderung: Ideen entwickeln und Experimente wagen</b></p>	<p><b>Teilhabeförderung: Kulturelle Bildung fördern</b></p>	<p><b>Förderung von Breitenkultur</b></p>	
<p><b>Fördersäulen</b></p>	<p>veranstellungsbezogene Mietzuschüsse Projekte unter 2.500,00 Euro</p>	<p>Projekte über 2.500,00 Euro</p>	<p>Mikroprojekte &lt;20</p>	<p>Kooperationen mit Kitas und Schulen/ Kulturelle Kooperationen</p>			
<p><b>Zuwendungsempfänger</b></p>	<p>Antragsberechtig sind nicht-städtische, als gemeinnützig anerkannte Kultureinrichtungen und -vereine, in denen laufende Tätigkeiten überwiegend hauptsächlich erfüllt werden.  Der Antragsteller hat seinen Sitz in Kempten und leistet dort seit mindestens 3 Jahren einen kontinuierlichen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung.  Dem Antrag auf Strukturförderung ist in den letzten drei Jahren mindestens eine Projektförderung durch die Stadt Kempten vorausgegangen. Ausnahmen von dieser Regel können im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung getroffen werden.  Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften. [externer Verweis]</p>	<p>Antragsberechtig sind nicht-städtische, als gemeinnützig anerkannte Kultureinrichtungen und -vereine.  Der Antragsteller hat i.d.R. seinen Sitz in Kempten und veranstaltet hier seit mindestens 3 Jahren ein für Kempten bedeutendes und strahlkräftiges Festival. Gefördert werden nur Festivals, die regelmäßig und (überwiegend) im Stadtgebiet Kemptens stattfinden.  Einer erstmaligen Antragsstellung auf Leuchtturmförderung müssen mindestens zwei Projektförderungen durch die Stadt Kempten in den letzten 3 Jahren vorausgehen.  Im Rahmen des Förderverfahrens hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in der Lage ist, den geförderten Zweck und die damit verbundenen Aufgaben fachlich kompetent zu erfüllen.  Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften. [externer Verweis]</p>	<p>Antragsberechtig sind nicht-städtische, kulturelle Akteur:innen: • gemeinnützige Einrichtungen, Vereine, o.ä. Zusammenschlüsse • natürliche Personen • juristische Personen die mit der beantragten Veranstaltung keine kommerziellen Interessen verfolgen.  Im Rahmen des Förderverfahrens hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in der Lage ist, den geförderten Zweck und die damit verbundenen Aufgaben fachlich kompetent zu erfüllen.  Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften. [externer Verweis]</p>	<p>Antragsberechtig sind nicht-städtische, kulturelle Akteur:innen: • gemeinnützige Einrichtungen, Vereine, o.ä. Zusammenschlüsse • natürliche Personen • juristische Personen die mit der beantragten Veranstaltung keine kommerziellen Interessen verfolgen.  Im Rahmen des Förderverfahrens hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in der Lage ist, den geförderten Zweck und die damit verbundenen Aufgaben fachlich kompetent zu erfüllen.  Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften. [externer Verweis]</p>	<p>Antragsberechtig sind nicht-städtische, kulturelle Akteur:innen: • gemeinnützige Einrichtungen, Vereine, o.ä. Zusammenschlüsse • natürliche Personen • juristische Personen die mit der beantragten Veranstaltung keine kommerziellen Interessen verfolgen.  Bedarf es zur Realisierung des Projektes einer konkreten Räumlichkeit, sollte mit dem Antrag eine entsprechende Zusage (vom Betreiber der Räumlichkeit) vorgelegt werden.  Es wird außerdem empfohlen und unterstützt, das Projekt durch sog. Mentor:innen begleitet zu lassen, die bei Fragen zur Planung und Realisierung unterstützen können.  Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften. [externer Verweis]</p>	<p>Antragsberechtig sind eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in Kempten, deren Vereinszwecke im Bereich der Breitenkultur zu verorten sind. Darüber hinaus werden folgende Voraussetzungen festgesetzt:  Der Verein existiert seit mindestens drei Jahren.  Der Vereinszweck wird (weitestgehend) ehrenamtlich verfolgt.  Die Angebote des Vereins finden überwiegend in Kempten statt.  Der Verein hat mindestens 7 Mitglieder und erhebt einen Mitgliedsbeitrag von durchschnittlich mindestens <b>24,00 Euro pro Jahr</b>. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer sorgfältigen Prüfung.  Nicht gefördert werden: a) Vereine, Gruppen oder andere Organisationen, die den Zugang zu ihren Angeboten ausschließlich auf einen abgeschlossenen Mitgliederkreis beschränken oder den Zugang zu ihren Angeboten ausschließlich an spezifische persönliche Zugangsvoraussetzungen knüpfen. b) Fördervereine</p>	
<p><b>Förderschwerpunkte</b></p>	<p>Förderungswürdig sind ausschließlich Kultureinrichtungen und -vereine, die eine Relevanz für Kempten und die Kemptener Bürger:innen besitzen und damit einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung leisten.  Die geförderten Kultureinrichtungen- und -vereine verstehen sich als sog. „Ankerinstitutionen“, d.h. sie initiieren und unterstützen Kooperationen mit freien Vertreter:innen der Kulturszene.  Die Förderung <b>kultureller Teilhabe und Bildung</b> ist zentrale Aufgabe der betreffenden Kultureinrichtungen und -vereine.  Zudem müssen mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sein: - Förderung kultureller Teilhabe der Kemptener Bevölkerung - Nachwuchsförderung vor und auf der Bühne (Publikum und Nachwuchskünstler:innen) - paritätische Besetzung der Geschlechter im Line Up - Erschließung neuer Orte als Kulturräume (z.B. Leerstand oder öffentlicher Raum)  Bei wiederholter Förderung wird eine Weiterentwicklung des Festivals erwartet (z.B. Erschließung neuer Zielgruppen, Erprobung neuer Programmpunkte und Vermittlungsangebote, Ausbau der Kooperationsfähigkeit).</p>						
<p><b>Finanzierungsart</b></p>	<p>Die Strukturförderung ist eine Festbetragsförderung für zwei Jahre. Gefördert werden laufende Betriebskosten, wenn Sie zur Erfüllung der hier genannten Förderkriterien dienen.  Die Förderung erfolgt bei Projektanträgen bis zu 2.500,00 € als Vollfinanzierung. Veranstaltungsbezogene Mietzuschüsse können mit 75%, max. jedoch 2.500,00 Euro bezuschusst werden.  Bei Anträgen über 3.000,00 € werden max. 80 % der förderfähigen Kosten finanziert. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 12.000,00 €.  Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung mit max. 5.000,00 € für eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren.  Mikroprojekte werden mittels einer Vollfinanzierung und einem max. Betrag von 500,00 Euro unterstützt.  Kooperationen mit Bildungseinrichtungen werden anteilig mit 80 % der förderfähigen Kosten und einem max. Betrag von 3.000,00 € unterstützt. Es wird erwartet, dass sich die beteiligte Bildungseinrichtung mit 20 % Zuschuss beteiligt. Werden Drittmittel eingeworben, kann dieser Anteil reduziert werden.</p>						
<p><b>Antragsverfahren</b></p>	<p>Der Antrag auf institutionelle Förderung muss von den Antragsteller:innen bis spätestens zum 15. Mai für die folgende Haushaltsperiode eingereicht werden. Eine Antragsstellung ist alle zwei Jahre möglich (ungerade Jahreszahl).  Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.  Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.  Teil der Beantragung sind ein Haushaltsplan und ein Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen der nächsten mindestens zwei Jahre gibt. Zudem müssen dem Antrag der letzte aktuelle Jahresabschluss, Kassenbericht oder die Bilanz und bei erstmaligem Antrag die Satzung des Vereins (oder entsprechende Dokumente wie einen Gesellschaftsvertrag) beigelegt werden.  Der Antrag auf Festivalförderung muss von den Antragsteller:innen bis spätestens zum 15. Mai für die folgende Haushaltsperiode eingereicht werden. Eine Antragsstellung ist alle zwei Jahre möglich (gerade Jahreszahl).  Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.  Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.  Teil der Beantragung sind ein Finanzierungsplan und ein Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen der nächsten mindestens zwei Jahre gibt. Zudem müssen alle (für das erste Jahr) erforderlichen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen bei Antragsstellung eingereicht werden.  <u>Veranstellungsbezogene Mietzuschüsse:</u> Dem Antrag muss die Rechnung bzw. das Mietangebot des Veranstaltungsortes beiliegen.  Anträge auf Projektförderung und Mietzuschüssen unter 2.500,00 Euro können laufend eingereicht werden; jedoch spätestens bis 3 Monate vor Projektbeginn. Die Bearbeitungszeit kann i.d.R. bis zu 4 Wochen umfassen.  Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.  Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.  Kleinprojekte: Teil der Beantragung sind ein Finanzierungsplan und ein Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen gibt. Die erforderlichen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen müssen bei Antragsstellung vorliegen.  Veranstellungsbezogene Mietzuschüsse: Dem Antrag muss die Rechnung bzw. das Mietangebot des Veranstaltungsortes beiliegen.  Anträge auf Projektförderung über 2.500,00 Euro müssen von den Antragsteller:innen bis spätestens 01. März (für Projekte mit Startpunkt im zweiten Halbjahr) bzw. 1. Oktober (für Projekte mit Startpunkt im ersten Halbjahr) eingereicht werden.  Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.  Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.  Teil der Beantragung sind ein Finanzierungsplan und ein Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen gibt. Die erforderlichen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen müssen bei Antragsstellung vorliegen.  Der Antrag auf Impulsförderung ist grundsätzlich bis 1. Oktober für Maßnahmen des Folgejahres bzw. bis 1. März für Maßnahmen des laufenden Jahres zu stellen.  Über kurzfristig eingereichte Anträge entscheidet die Kulturverwaltung nach Mittelverfügbarkeit.  Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.  Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.  Teil der Beantragung sind ein Finanzierungsplan und ein Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen. Die erforderlichen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen müssen bei Antragsstellung vorliegen.  Anträge auf Förderung von Mikroprojekten sind grundsätzlich bis 1. Oktober für Maßnahmen des Folgejahres bzw. bis 1. März für Maßnahmen des laufenden Jahres zu stellen.  Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.  Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.  Eine Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung und ggf. der Beantragung von Genehmigungen kann durch den/ die Mentor:in erfolgen oder durch das Kulturamt.  <u>Teil der Beantragung sind:</u> - kurze Beschreibung der Projektidee - Fragen zum: r Antragsteller:in bzw. der antragsstellenden Gruppe - Angaben zum Projektmentor:in - Interessensbekundung des Veranstaltungsortes - kurze Übersicht der Kosten - bei unter 18jährigen: Einverständniserklärung der Eltern - datenschutzrechtliche Erklärung  Darüber hinaus kann auch eine Projektvorstellung via Video- /Audiodatei oder in anderer kreativer, aussagekräftiger Form eingereicht werden.</p>						

	<p>Die Kulturverwaltung übernimmt die verwaltungsmäßige, betriebswirtschaftliche und fachliche Beurteilung der Anträge und formuliert eine Entscheidungsempfehlung. Bei einem Erstantrag im Bereich der Festivalförderung behält sich die Kulturverwaltung vor, ein externes Fachgutachten einzuholen. Anschließend werden die Anträge durch den Ausschuss für Kultur und Stadttheater beraten und entschieden.</p>		<p>Die Vergabe der Impulsförderung erfolgt im Rahmen der im Haushalt für die Impulsförderung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel, die durch den Stadtrat beschlossen wurden.</p> <p>Über Anträge auf Impulsförderung entscheidet ab einer Projektsumme in Höhe von 2.500 EUR eine eigens gebildete Jury. Über Anträge mit einer Fördersumme unter 2.500 EUR entscheidet die Kulturverwaltung.</p> <p>Die Jury wird zweimal jährlich, jeweils nach den Vergaberunden, einberufen und vergibt die vom Stadtrat für diesen Bereich bewilligten Gesamtmittel.</p> <p>Die Jury wird für eine Dauer von max. <b>4 Jahren</b> vom Kulturausschuss auf Vorschlag der Kulturverwaltung einberufen und setzt sich aus 7 Personen mit entsprechender kultureller Sachkompetenz zusammen.</p> <p>Der/die Bürgermeister:in der Stadt Kempten, der/die Kulturbeauftragte:r der Stadt Kempten sowie der/die Amtsleiter:in Kultur der Stadt Kempten gehören der Jury qua Amtes an.</p> <p>Vorschläge für weitere Jury-Mitglieder:</p> <p>(4) Vertreter:in Jugendkommission  (5) generalistischer Kulturakteur:in (überregional)  (6) Soziokultur/ Teilhabe UR  (7) aktive: Künstler:in UR</p>		<p>Die Vergabe der Teilhabeförderung erfolgt im Rahmen der im Haushalt für die Impulsförderung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel, die durch den Stadtrat beschlossen wurden.</p> <p>Über Anträge auf Teilhabeförderung entscheidet eine eigens gebildete Jury.</p> <p>Die Jury wird zweimal jährlich, jeweils nach den Vergaberunden, einberufen und vergibt die vom Stadtrat für diesen Bereich bewilligten Gesamtmittel.</p> <p>Die Jury wird für eine Dauer von max. 4 Jahren vom Kulturausschuss auf Vorschlag der Kulturverwaltung einberufen und setzt sich aus 7 Personen mit entsprechender kultureller Sachkompetenz zusammen.</p> <p>Der/die Bürgermeister:in der Stadt Kempten, der/die Kulturbeauftragte:r der Stadt Kempten sowie der/die Amtsleiter:in Kultur der Stadt Kempten gehören der Jury qua Amtes an.</p> <p>Vorschläge für weitere Jury-Mitglieder:</p> <p>(4) Vertretung des Amtes für Jugendarbeit  (5) Vertreter:in der Jugendkommission  (6) aktive:r Künstler:in UR  (7) aktive:r Kulturpädagoge:in UR</p>		<p>Die Kulturverwaltung übernimmt die verwaltungsmäßige, betriebswirtschaftliche und fachliche Beurteilung der Anträge und formuliert eine Entscheidungsempfehlung. Bei einem Erstantrag im Bereich der Festivalförderung behält sich die Kulturverwaltung vor, ein externes Fachgutachten einzuholen. Anschließend werden die Anträge durch den Ausschuss für Kultur und Stadttheater beraten und entschieden.</p>
<p><b>Abrechnungsverfahren und Evaluation</b></p>	<p>Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird eine Bilanz/ein Jahresabschluss sowie ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, Nachfrage und zur Zielerreichung umfasst.</p> <p>Zudem müssen Belegexemplare (Flyer, OA, Pressespiegel, u.ä.) beigelegt werden.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>	<p>Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, Nachfrage sowie zur Zielerreichung umfasst.</p> <p>Zudem müssen Belegexemplare (Flyer, OA, Pressespiegel, u.ä.) beigelegt werden.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>	<p>Projektförderungen unter einem Fördervolumen bis zu 2.500,00 Euro müssen nach Abschluss des Projektes die Mittelverwendung (Buchungsliste) nachweisen und in einem kurzen Bericht auf die Zielerreichung eingehen.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>	<p>Förderungen über einem Fördervolumen von 2.500 EUR sind ausführlich zu evaluieren. Erwartet wird ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, Nachfrage sowie zur Zielerreichung umfasst.</p> <p>Zudem müssen Belegexemplare (Flyer, OA, Pressespiegel, u.ä.) beigelegt werden.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>	<p>Für Mikroförderungen wird ein kurze Berichterstattung zum Projekttablauf und zur Zielerreichung erwartet. Dieser Bericht kann schriftlich, aber z.B. auch als Audiobeitrag, als Fotoalbum, als Comic oder als Video erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus sollen die Ausgaben in einem Online-Formular dokumentiert werden, das von der Kulturverwaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Original-Belege für diese Ausgaben können während des Projekts forlaufend oder nach Projektabschluss gesammelt eingereicht werden.</p>	<p>Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, Nachfrage (erreichte Zielgruppen) sowie zur Zielerreichung umfasst.</p> <p>Zudem müssen Belegexemplare (Flyer, OA, Pressespiegel, u.ä.) beigelegt werden.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>	<p>Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird eine Bilanz/ein Jahresabschluss sowie ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, Nachfrage und zur Zielerreichung umfasst.</p> <p>Zudem müssen Belegexemplare (Flyer, OA, Pressespiegel, u.ä.) beigelegt werden.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>
<p><b>Rückforderung</b></p>	<p>Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel kann die Stadt Kempten (Allgäu) insbesondere im Falle der Nicht- bzw. nicht sachgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen, der Nichtvorlage der Mittelverwendungsnachweise sowie der Übermittlung von unrichtigen Angaben verlangen.</p>						
<p><b>Inkrafttreten</b></p>	<p>Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat am XX.XX.20XX beschlossen und treten am XX.XX.20XX in Kraft. Alle bisherigen Beschlüsse, Regelungen und Gewohnheitsförderungen, hinsichtlich Zuschüsse im kulturellen Bereich, werden dadurch aufgehoben. Bis zur vollständigen Umsetzung der Richtlinien, werden geeignete Übergangslösungen - nach Fallprüfung - gesucht.</p>						